

III. Rechtswidrigkeit

1. Begriff

Voraussetzung für einen Amtshaftungsanspruch ist nach Art. 3 Abs. 1 AHG das rechtswidrige bzw. widerrechtliche Verhalten des Organs eines öffentlichen Rechtsträgers. Der Begriff der Rechtswidrigkeit richtet sich im Amtshaftungsrecht nach dem des bürgerlichen Rechts (Art. 3 Abs. 4 AHG). Danach bedeutet Rechtswidrigkeit nichts anderes, als dass ein menschliches Verhalten gegen eine Rechtsnorm, mit anderen Worten eine Handlung oder Unterlassung gegen das Recht verstößt.²⁹⁶

Rechtswidrig ist somit ein Verhalten, das gesetzwidrig ist, wie dies Beispiele aus der Rechtsprechung verdeutlichen. Es ist z. B. rechtswidrig und verstößt gegen das Sachen- und insbesondere das Grundbuchrecht, wenn auf Grund des Handelns staatlicher Organe im Grundbuch die gleiche Grundstücksfläche verschiedenen Grundstücken und damit auch verschiedenen Grundeigentümern zugeordnet wird²⁹⁷ oder wenn Organe eines öffentlichen Rechtsträgers einem Dritten einen Vertrag mit widerrechtlichem Inhalt zur Unterzeichnung vorlegen.²⁹⁸ Rechtswidrigkeit ist auch gegeben, wenn ein (Wald-)Grundstück im Widerspruch zum Waldgesetz (damals Waldordnung von 1865) durch eine Gemeindebauordnung bzw. durch den ihre integrierende Anlage bildenden Zonenplan der Wohnzone zugeteilt wird.²⁹⁹

Rechtswidrig ist auch eine Unterlassung, wenn das Organ trotz Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen einen Akt der Vollziehung unterlässt, dessen Vornahme die Gesetzgebung unter diesen Voraussetzungen vorschreibt³⁰⁰ oder wie es Walter Schragel formuliert, wenn eine

296 StGH 1976/7, Urteil vom 10. Januar 1977 als Rechtsmittelinstanz in Amtshaftungssachen, nicht veröffentlicht, S. 19; vgl. auch Koziol, Haftpflichtrecht I, S. 140, Rdnr. 4/2; Koziol/Welser, Bürgerliches Recht II, S. 293 ff.

297 OG-C 487/96-29, Zwischenurteil des OG vom 16. April 1998, nicht veröffentlicht, S. 27 unter Hinweis auf den in der Zwischenzeit durch LGBl 2000 Nr. 136 aufgehobenen Art. 548 SR, der bestimmt, dass die Obliegenheiten des Grundbuchführers in der Anlage und Nachführung des Grundbuchs für das ganze Land nach den Vorschriften dieses Gesetzes und der Ausführungsbestimmungen bestehen.

298 OG-C 112/98-19, Urteil des OG vom 26. August 1999, nicht veröffentlicht, S. 24.

299 OG-C 27/76, Urteil des OG vom 8. Juli 1976, nicht veröffentlicht, S. 22.

300 StGH 1976/7, Urteil vom 10. Januar 1977 als Rechtsmittelinstanz in Amtshaftungssachen, nicht veröffentlicht, S. 19.